

Grundeinkommensmodell der KAB Aachen

Präambel

30.1.1999

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesicherte Existenz von Geburt an.
Jedes Mitglied der Gesellschaft hat ein Recht auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung und soll gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.
Durch Demokratisierung und Beteiligung aller wird die Basis für eine ökologische und soziale Umgestaltung unserer Gesellschaft und Arbeitswelt und die Gleichstellung von Männern und Frauen geschaffen. Diese Grundannahmen haben eine finanzielle Existenzsicherung eines/einer jeden zur Voraussetzung.

Das Grundeinkommen ermöglicht es Frauen wie Männern, sich gleichermaßen an Familienarbeit, gesellschaftlich notwendiger Arbeit und Erwerbsarbeit zu beteiligen.

Das Modell sollte so lange fortentwickelt werden, bis es auf die gesamte Menschheit, zumindest auf die europäische Ebene übertragen ist.

Eckpunkte des Modells:

Kreis der Berechtigten:

Jeder Mensch, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und/oder durch Arbeit (es gilt der neu zu definierende Begriff von „Arbeit“ in der Vorstellung der KAB) Rentenansprüche erworben hat, hat ein Recht auf Grundeinkommen.

Alles weitere zur Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes von Ausländern und ihren Familien regelt ein Einwanderungsgesetz oder wird durch EU-Richtlinien geregelt.

Höhe des Grundeinkommens

unbedingtes (d.h. einkommensunabhängiges) Grundeinkommen

⇒ ab dem Tag der Geburt:	450,- DM
⇒ ab dem 6. Lebensjahr:	650,- DM
⇒ ab dem 12. Lebensjahr:	800,- DM
⇒ ab dem 18. Lebensjahr:	1.100,- DM

zuzüglich eines pauschalierten Mehrbedarfs in Höhe von 300,- DM für folgende Risikogruppen:

- ↳ Alleinerziehende (s. § 23 II BSHG (Bundessozialhilfegesetz): d.h., wenn der andere Ehepartner eine nicht nur unerhebliche Zeit von der Familie getrennt ist: (Scheidung, Tod, Freiheitsstrafe u.a.),
- ↳ Schwerbehinderte (in Anlehnung an § 23 III und § 24 BSHG),
- ↳ ab dem 65. Lebensjahr (in Anlehnung an § 23 I BSHG für Aufwendungen für Kontaktpflege, kleinere Geschenke für Hilfeleistungen, zusätzlichen Aufwand für Reinigung von Kleidung, besondere Stärkungsmittel),
- ↳ (chronisch) Kranke (in Anlehnung an § 23 IV BSHG: insbes. für kostenaufwendigere Ernährung).

Andere Notlagen können im Individualfall durch eigene „Sozialkassen“ abgedeckt werden, Die Mehrbedarfe können nicht kumuliert (d.h. nicht angehäuft) in Anspruch genommen werden.

Abzüglich: Ersparnisse durch Synergieeffekte:

Ab einer Haushaltsgröße von 2 Personen werden die angehäuften Grundeinkommen des jeweiligen Haushaltes um 20% gekürzt (ausgenommen für den Bedarfssatz eines Alleinerziehenden).

Weitere Aspekte:

- ↳ Alle Sozialversicherungssysteme bleiben erhalten.
- ↳ Nicht entlohnte, gesellschaftlich notwendige Arbeit ist sozialversichert. Der Aspekt „gesellschaftlich notwendige Arbeit“ muß definiert werden,
- ↳ Das Grundeinkommen ist steuerfrei.
- ↳ Alle weiteren Einkommen werden entsprechend ihrer Höhe versteuert und sind sozialversicherungspflichtig.
- ↳ Die Grundeinkommensbezieherinnen verpflichten sich, eine gesellschaftlich notwendige und wichtige Arbeit oder eine Erwerbsarbeit zu übernehmen.

Ausgehend vom Menschenbild der KAB ist der Mensch aufgefordert, an der Gestaltung der Schöpfung Gottes mit seinen Fähigkeiten und Talenten teilzunehmen. In der Übernahme der oben genannten, noch genauer zu definierenden gesellschaftlichen Arbeit (z. B. Erziehungsarbeit, Pflegearbeit von Menschen, Sozialarbeit etc.) übernimmt er eine Verantwortung und Verpflichtung gegenüber anderen Menschen und hat somit Teilhabe an der Gestaltung der Gesellschaft und der **Verwirklichung des Rechts auf Arbeit.**

- ↳ Die Kosten trägt der Bund. Die Auszahlung geschieht durch eine Kasse bei der Gemeinde/Kommune.

Katholische Soziallehre: Laborem Exercens (LE 19.3)

Das gilt vor allem in Anwendung auf die Familie. Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen, der Verantwortung für eine Familie trägt, muß dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern. Eine solche Entlohnung kann entweder durch eine sogenannte familiengerechte Bezahlung zustande kommen, oder durch besondere Sozialleistungen,....

Wie errechnet sich ein Grundeinkommen?

Dazu zwei Modellrechnungen als Beispiel auf der Basis 1995:

1. Familie: Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 6 und 13 Jahren

Haushaltsvorstand	1.100,- DM
Ehepartner	1.100,- DM
Kind von 6 Jahren	650,- DM
Kind von 13 Jahren	800,- DM
Zwischensumme	3.650,- DM
abzüglich 20 % wegen Synergieeffekte	730,- DM
Grundeinkommen der Familie	2.920,- DM

2. Familie: Alleinerziehende mit 2 Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren

Haushaltsvorstand	1.100,- DM
Kind von 3 Jahren	450,- DM
Kind von 5 Jahren	450,- DM
Zwischensumme	2.000,- DM
abzüglich 20 % wegen Synergieeffekte durch die Kinder	180,- DM
plus Mehrbedarf, da zur „Risikogruppe“ Alleinerziehend“ gehörend	300,- DM
Grundeinkommen der Familie	2.120,- DM

Im folgenden soll eine Gegenüberstellung der Höhe der Absicherung beim Modell des Grundeinkommens und im Vergleich zum bisherigen Sozialhilferecht vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt der Berechnung sei der 1. 1. 1999.

Zu diesem Zweck müssen die Beträge zur Berechnung des Grundeinkommens, die auf dem Basisjahr 1995 beruhen, angepaßt werden. Die Beträge sind dynamisiert und werden an den Preisindex für die Lebenshaltung von Renten- und Sozialhilfeempfängerhaushalten angepaßt. Die Preissteigerung vom 1. 1. 1996 bis 31.12.1998 betrug für das frühere Bundesgebiet 4 %, d.h. es gelten folgende Werte:

=> ab dem Tag der Geburt	468,- DM
=> ab dem 6. Lebensjahr:	676,- DM
=> ab dem 12. Lebensjahr:	832,- DM
=> ab dem 18. Lebensjahr:	1.144,- DM

d.h. für folgende Haushaltstypen gelten folgende Grundeinkommen:

Haushaltstyp	Grundeinkommen in DM
Alleinlebende/r	1144
Ehepaar ohne Kind	2288./ . 20% =1.830,40
Ehepaar mit einem Kind von 6 Jahren	2964./ .20%=2311,20
Ehepaar mit zwei Kinder von 6 und 12 Jahren	3796./ . 20% = 3036,80
Ehepaar mit 3 Kindern im Alter von 3,12 und 16 Jahren	4420./ . 20% = 3536
Alleinerziehende/r mit einem Kind von 7 Jahren	1820+300=2120
Alleinerziehende/r mit zwei Kindern von 7 und 13 Jahren	1144+[(676+832)/. 20%]+300 = 2650,40

Durchschnittlicher Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in DM Früheres Bundesgebiet (Stand: 1.1.1999), durchschnittlicher Regelsatz

Haushaltstyp	Regel-sätze	Mehr-bedarf	Kalt-miete	Heiz-kosten	einmalige Leistungen	Summe	Grundein-kommen	Differenz
Alleinlebende/r	539	/	458	67	86	1.150	1144	-6
Ehepaar ohne Kind	970	/	614	91	159	1.834	1.830,40	-3,60
Ehepaar mit einem Kind von 6 Jahren	1.240	/	721	101	229	2.291	2311,20	+20,20
Ehepaar mit zwei Kinder von 6 und 12 Jahren	1.590	/	799	102	299	2.790	3036,80	+246,8
Ehepaar mit 3 Kindern im Alter von 3,12 und 16 Jahren	2.075		871	122	369	3.437	3536	+99
Alleinerziehende/r mit einem Kind unter 7 Jahren	835	216	614	91	145	1.901	2120	+219
Alleinerziehende/r mit zwei Kindern von 7 und 13 Jahren	1185	216	721	101	226	2.449	2650,40	+201,4

Aus dem Vergleich wird deutlich, daß insbesondere Familien oder Alleinlebende mit Kindern wesentlich besser gestellt werden als durch die Leistungen im Bundessozialhilfegesetz!

Auf der anderen Seite wird das Einkommen durch den Wegfall des Grundfreibetrags und der allermeisten Steuerfreibeträge und -Vergünstigungen sowie durch den gestiegenen maximalen Grenzsteuersatz von 70% (s. S. 19) eine andere Steuerbelastung hervorrufen.

Tabelle: Einkommensteuerbelastungen verschiedener Haushaltstypen (inkl. Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Pauschbeträge für das Jahr 1998 und bei Wegfall aller Freibeträge und Anhebung des maximalen Grenzsteuersatzes sowie Wegfall des Ehegattensplittings und Einführung eines Familiensplittings

Haushaltstyp Jahreseinkommen je Haushalt	30.000,-		60.000,-		100.000,-	
	1998	neu	1998	neu	1998	neu
Ledige ohne Kinder	3031	7050	13062	16200	29524	31500
Ehepaare ohne Kinder	0	7050	6636	16200	19870	31500
Ehepaar mit 2 Kindern	-5280	6500	1010	14100	14352	25500

Man erkennt die höhere Belastung mit Einkommensteuern, da der Grundfreibetrag wegfällt und mit einem Eingangsteuersatz von 20 % gearbeitet wird. Das Familiensplitting mit dem Divisor 0,5 je Kind ergibt für Familien mit Kindern klare Steuervorteile.

Ermittlung der Kosten für die Einführung des Grundeinkommensa) **Ermittlung der Kosten für die Grundleistung aufgesplittet nach Altersstufen**Tabelle: **Aufteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen für 1995**

Altersstufe	Anzahl	Leistung je Person	Summe
bis inkl. 5. Lbj.	5.119.412	450,-	2.303.735.400
6. Lbj.-inkl. 11.Lbj.	5.446.403	650,-	3.540.161.950
12. Lbj.-inkl. 17. Lbj.	5.306.129	800,-	4.244.903.200
ab dem 18. Lbj.	65.666.660	1.100,-	72.233.326.000
Summe	81.538.603		82.322.126.550

b) **abzüglich 20% wegen Synergieeffekte bei Haushalten ab 2 Personen**Tabelle: **Haushaltsstrukturen in Deutschland für 1995 und daraus abgeleiteter Synergieeffekt**

Haushalt	Anzahl	Bedarf	Summe in DM	Abzug	Leistung
Single-Haushalte	12.891.000	1.100,-	14.180.100.000	—	14.180.100.000
Mehrpersonen- haushalte	24.047.000				
Haushalte mit Kin- dern	13.355.000				
Ehepaar ohne Kin- der	9.039.000	1.100,-	9.942.900.000	1.988.580.000	7.954.320.000
Alleinerziehende	2.736.000	1.100,-	3.009.600.000	—	3.009.600.000
Kinder unter 6 J. bei Ehepaaren	4.234.000	450,-	1.905.300.000	381.060.000	1.524.240.000
Kinder unter 6 J. bei Alleinerzie- henden	706.000	450,-	317.700.000	63.540.000	254.160.000
Kinder von 6 bis unter 18 Jahre bei Ehepaaren	9.077.000	725,-	6.580.825.000	1.316.165.000	5.264.660.000
Kinder von 6 bis unter 18 Jahre bei Alleinerziehenden	1.679.000	725,-	1.217.275.000	243.455.000	973.820.000
Kinder ab 18 Jahre bei Ehepaaren	4.951.000	1.100,-	5.446.100.000	1.089.220.000	4.356.880.000
Kinder ab 18 Jahre bei Alleinerzie- henden	1.385.000	1.100,-	1.523.500.000	304.700.000	1.218.800.000
Summe der Abzüge			5.386.720.000		

d.h. verbleibende Belastung:**76.935.406.550 DM**

c) Ermittlung der Mehrbedarfe*

Tabelle: Zahl der Personen, die den definierten „Risikogruppen“ in Deutschland für das Jahr 1995 zuzuordnen sind

Kategorie	Anzahl der Personen	Leistung je Person (L.d.R. über 18 J.)*	Summe in Mrd. DM
Alleinerziehende	2.736.000	300,-	820.800.000
Schwerbehinderte	6.384.348	300,-	1.915.304.400
ab 65. Lbj. Haushaltsvorstand	9.233.000	300,-	2.769.900.000
(chronisch) Kranke	ca. 800.000	300,-	240.000.000
vorläufige Summe			5.746.004.400

* Die Mehrbedarfe decken den größten Teil der Leistungen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen ab. Sollten darüber hinaus in Einzelfällen weitere Bedarfe notwendig werden, wird eine „Sozialkasse“, die noch zu schaffen ist, darüber befinden und individualisierte Leistungen abgeben.

→ → bisherige Summe an Aufwendungen für das Grundeinkommen je Monat **82.681.410.950 DM**

d.h. im Jahr: 992.176.931.400 DM

Finanzierung des Grundeinkommens

I. Einzusparende Sozialleistungen: (auf der Basis des Jahres 1995)

↳ Sozialhilfe (zumindest ca. 90%)**	52,2 Mrd. DM
↳ Wohngeld (wird nur zum Teil überflüssig: zu 50% (50% v. 6,2 Mrd. DM)*)	3,1 Mrd DM
↳ Ausbildungsförderung gemäß BAFöG/AFG	2,2 Mrd. DM
↳ Arbeitslosenhilfe	20,5 Mrd. DM
↳ Rente nach Mindesteinkommen	3,0 Mrd. DM
↳ Kindergeld	21,3 Mrd. DM
↳ Erziehungsgeld	6,7 Mrd. DM
↳ Jugendhilfe (wird nur zu 50 % eingespart)*	15,0 Mrd. DM
↳ Kriegsopferfürsorge	2,3 Mrd. DM
Summe:	123.8Mrd.DM

- Da das Wohngeld dazu dient, angesichts der großen Mietpreisunterschiede am Wohnungsmarkt Mietbelastungen, die in Relation zum Einkommen zu hoch sind, zu reduzieren, darf es nicht ersatzlos wegfallen. Ähnliches gilt auch für die Jugendhilfe.
- Siehe die Anmerkung zu den Mehrbedarfen!

d.h. verbleibende Belastung: 868.4 Mrd.DM

II. Geringere Staatsausgaben durch die Einführung des Grundeinkommens (zum Teil stark geschätzte Größen!)

- Geringere Ausgaben für passive Arbeitsmarktpolitik (Arbeitslosengeld und -hilfe), da erhöhter Konsum höhere Investitionen nach sich zieht und insofern neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Für Arbeitsförderung (Berufliche Bildung und Mobilität) und Arbeitslosigkeit wurden in Gesamtdeutschland 1997 170 Mrd. DM ausgegeben; davon für die passive Arbeitsmarktpolitik, d.h. Zahlung von Arbeitslosengeld und -hilfe u.a. allein 120 Mrd. DM. Durch obigen nachfragepolitischen Zusammenhang können ca. 25 Mrd. DM an Ausgaben (geschätzt) eingespart werden.

25 Mrd. DM

Die Schätzungen hängen vom Beschäftigungseffekt der Grundsicherung ab. Die fiskalischen Kosten eines Grundeinkommens werden um so geringer ausfallen, je höher das hierdurch induzierte Beschäftigungsvolumen ausfällt. Idealtypisch soll eine Grundsicherung jegliche Form von Langzeitarbeitslosigkeit verhindern, da, vorausgesetzt die Arbeit wird als notwendiger Teil des menschlichen Lebens angesehen, die Arbeitslosen auch anreizt, „geringerwertige“ Arbeit aber insbesondere auch „Bürgerarbeit“, d.h. ehrenamtliche Arbeit durchzuführen. Daneben fungiert eine Grundsicherung auch als Lohnsubvention, so daß die Arbeitsnachfrage wächst.

- Daneben werden in einem öffentlich geförderten Beschäftigungssektor durch den KAB-Vorschlag zu einem „Lastenausgleich durch Vermögensabgabe“ ca. 1 Mio. bisherige Arbeitslose in eine neue Beschäftigung geführt, die im Durchschnitt an direkten und indirekten Kosten (Steuern und Sozialbeiträge) der Arbeitslosigkeit je Person 40.000 DM im Jahr verursachen, d.h. kalkuliert wird eine Einsparung von:

40 Mrd. DM

- Geringere Verwaltungskosten durch Wegfall vieler „Sozialämter“ und Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. Zur Zeit fehlen jegliche empirische Grundlagen, um das Niveau einer Einsparung abschätzen zu können. Durch das neue Instrument der Grundsicherung können auch neue Probleme der Verwaltung auftreten und da die Sozialkassen stark individualisiert ihre Entscheidungen treffen sollen ist dort ein arbeitsintensiveres Arbeiten notwendig. 1996 waren 396867 Vollzeitbeschäftigte und 65697 Teilzeitbeschäftigte im mittelbaren öffentlichen Dienst bei Sozialversicherungsträgern, in der Bundesanstalt für Arbeit und bei Trägern der Zusatzversorgung beschäftigt. Mindestens 10 % dieser Beschäftigten würden überflüssig werden, d.h. hier läge ein Einsparpotential bei Bund, Ländern und Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern von ca.

5 Mrd. DM

- geringere Gesundheitskosten (da alle Untersuchungen einen empirisch eindeutigen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit bzw. niedrigem Einkommen und schlechterem Gesundheitszustand beweisen; ein Gutachten für Duisburg weist Mehrausgaben für Arbeitslose von 30 % aus!) und geringere Defizite in der Sozialversicherung (aufgrund einer höheren Erwerbstätigkeit) sind vorhanden. 1997 wurden 230 Mrd. DM für das Gut Gesundheit ausgegeben, d.h. pro Versichertem ca. 3000 DM. Auf die Arbeitslosen umgerechnet ergibt sich eine mögliche Ersparnis von ca.

5 Mrd. DM

d.h. verbleibende Belastung:

793,4 Mrd. DM

III. Erhöhte Einnahmen durch die Reform des Steuersystems

(s. Vorschläge der KAB)

1. Wiedereinführung der Vermögenssteuer

(siehe auch Anmerkung 1, S. 24)

Annahmen für die zukünftige Vermögenssteuer:

- Bezugsgröße ist das **private** Geld- und Sachvermögen (siehe Tabelle in Anmerkung 1: 1997 betrug das Volumen abzüglich der Verpflichtungen ca. 12,1 Billionen DM)
- Vermögenswert wird nicht durch den verfassungswidrigen Einheitswert, sondern durch Verkehrs- oder Ertragswerte (um der „Versilberung“ vorzubeugen) in einer neuen Hauptfeststellung festgelegt
- Erhöhung der Freibeträge auf 500.000 DM je Ehepartner und 100.000 DM je Kind
- Steuersatz 2 %

Beispielrechnung:

Angenommen sei eine Familie mit 2 Kindern, die ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 150 qm hat, ein Aktienpaket von 100.000,- hält und über ein Sparguthaben von 200.000 DM verfügt.

Der Einheitswert, der als Ertragswert definiert wird (in Anlehnung an die Regelungen im Erbschaftsteuerrecht), wird folgendermaßen berechnet:

Für das eigengenutzte Haus wird laut Mietspiegel oder im Vergleich zum Nachbargrundstück die mögliche erzielbare Miete ermittelt; sie sei in unserem Beispiel: 15,- DM je qm

→ $15,- \text{ DM} * 150 \text{ qm} = 2.250,- \text{ DM/Monat}$, d.h. Jahresmiete von 27.000,- DM.

Der Ertragswert ist das 12,5 fache der Jahresmiete, d.h. 337.500,- DM (evtl. unbebaute Grundstücksteile werden zu entsprechend niedrigeren Werten berücksichtigt)

Damit ergeben sich folgende Werte:

• Einheitswert für das Gebäude:	337.500,- DM
• Aktienpaket	100.000,- DM
• Sparguthaben:	200.000,- DM
Summe:	637.500,- DM

Der Freibetrag hat folgende Höhe:

• je Ehepartner 500.000,- DM, d.h.:	1.000.000,-DM
• je Kind 100.000,-DM, d.h.:	200.000,- DM
Summe:	1.200.000,- DM

In diesem Fall sind keine Vermögensteuern zu zahlen, da der Freibetrag höher ist als die Summe aller Werte.

Abwandlung des Falles:

Eine Familie mit 2 Kindern besitzt neben einem freistehenden Eigenheim mit 200 qm Wohnfläche und 5000 qm Garten, ein Aktienpaket von 500.000,- DM, Termingelder in Höhe von 2.000.000,- DM und zwei Mehrfamilienhäuser mit 20 Mietparteien, die im Durchschnitt eine Miete von 1.400 DM bezahlen.

Damit ergeben sich folgende Werte

- Einheitswert für das Gebäude (200 qm * 15,- DM)*12*12,5: 450.000,- DM
- Einheitswert für das Grundstück (5000 qm*4,-DM)* 12* 12,5: 3.000.000,- DM
- Aktienpaket 500.000,- DM
- Termingelder: 2.000.000.- DM
- Mietshäuser (20 Parteien* 1.400,-)* 12* 12,5: 4.200.000,- DM

Summe: **10.150.000,- DM**

./. Freibetrag: 1.200.000,- DM

= zu versteuernde Werte: 8.950.000,- DM

Höhe der Vermögensteuer: 2 % v. 8.950.000,-: 179.000,- DM

d.h. entspricht einer durchschnittlichen Belastung auf das gesamte Vermögen von 1,76%.

Die durchschnittliche Verzinsung von Eigenkapital beträgt ca. 5-6 %, so daß eine mögliche Ver Silberung ausgeschlossen ist.

Das Volumen an Vermögensteuer wird durch obige Daten und Berechnungsgrundlagen aus dem „Memorandum 1997“, S. 155 folgende Höhe haben: **70 Mrd. DM**

2. Wiedererhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Da in den nächsten 10 Jahren ca. 3 Billionen DM vererbt werden, ist eine Wiederanhebung der Steuersätze auf im Höchstfall 70 % (in Steuerklasse III) geeignet, das bisherige Volumen von ca. 4,5 Mrd. DM auf ca. 7 Mrd. DM zu steigern, wenn die Steuersätze aus den Jahren vor 1996 wieder eingeführt werden (siehe Anmerkung 2, S. 25). D.h. die Mehreinnahmen betragen ca.:

3 Mrd. DM

3. Abschaffung des Ehegattensplittings und Einführung eines Familiensplittings (siehe Anmerkung 3, S. 26)

Auf Grundlage der Lohnsteuerstatistik 1992 wurden 25,334 Mio. Fälle nach der Splitting-Tabelle besteuert: 10,3 Mio. Frauen und 15,05 Mio. Männer in einem Volumen von 1,094 Bill. DM: aufgeteilt für Frauen von 242 Mrd. DM und für Männer von 852 Mrd. DM. In Höhe dieser Differenz würde nun der „normale“ Steuersatz angewandt. Das Volumen ist nur schwer abzuschätzen, man kann aber mit ca. 50 Mrd. DM rechnen.

50 Mrd. DM

4. Abschaffung des Grundfreibetrags in der Einkommensteuer

Bei 1,6 Bill. DM lohn- und einkommensteuerpflichtigen Einkünften bzw. einem zu versteuernden Einkommen von 1,245 Bill. DM von 27,6 Mio. Steuerpflichtigen ergibt sich ein Mehraufkommen von:

Durchschnittsteuersatz: 32%

Volumen: 27.600.000 * 13.000 DM = 358.800.000.000 DM

d.h. Mehreinnahmen von ca.

100 Mrd. DM

5. Abschaffung der meisten Freibeträge und sonstigen Steuervergünstigungen im Einkommensteuerrecht

Grundlage der Überlegungen sind die Reduktionsvorschläge der Petersberger Vorschläge vom Januar 1997 (genaue Auflistung in **Anhang 3**, S. 35) mit einem Volumen von **50 Mrd. DM**

6. Erhöhung des Spitzen-Grenzsteuersatzes für die Einkommensteuer auf 70%

Auf der Grundlage eines progressiven Steuertarifs, der linear verläuft von der ersten DM des Einkommens bis zum zu versteuernden Einkommen von 300.000 DM für den Steuerzahler (Ehegattensplitting ist fortgefallen), ab dort gilt der Höchst-Grenzsteuersatz von 70 %. Der Eingangsteuersatz beträgt 20%. Es ergibt sich ein Volumen von ca. **50 Mrd. DM**

7. Einführung von „Öko-Steuern“ (siehe Anhang 2, S. 34)

250 Mrd. DM

8. Einführung einer Devisenumsatz (Tobin) -Steuer (Finanzmarktsteuer)

Einführung einer 2 %igen Umsatzsteuer auf Kassa- und Termingeschäfte auf dem Devisenmarkt sowie auf alle Ausleihungen an Gebietsfremde (einschließlich der ausländischen Filialen, Niederlassungen und Töchter deutscher Unternehmen).

1995 belief sich der arbeitstägliche Devisenumsatz in Deutschland auf 76 Mrd. \$. Bei 250 Arbeitstagen und einem durchschnittlichen Dollarkurs von 1,50 DM/\$ sind das 28,5 Bill. DM im Jahr. Wenn hiervon 20 % (insbes. Zentralbankgeschäfte) von der Steuer befreit werden und weitere 20 % durch Umgehung der Besteuerung entzogen werden, bleiben 17,1 Bill. DM. Wenn der Lenkungseffekt dazu führt, daß 2/3 der kurzfristigen Geschäfte verhindert werden, verbleiben 5,7 Bill. DM. Damit ergibt sich ein Steuervolumen auf der Berechnungsgrundlage des „Memorandum 1997“, S. 157/58 von ca. **114 Mrd. DM**

9. Erhöhung der Umsatzsteuer um 2 %-Punkte

Durch die Erhöhung des „normalen“ Umsatzsteuersatzes von 16 auf 18 % unter Beibehaltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Produkte, ergibt sich je %-Punkt ein Steuermehraufkommen von ca. 15 Mrd. DM, d.h. es ergibt sich ein Volumen von ca.

30 Mrd. DM

→→Verbleibende Belastung

76,4 Mrd. DM

IV. Neuverschuldung

Der Restbetrag von 76,4 Mrd. DM sollte in den Anfangsjahren der Einführung durch eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung getragen werden. In den nachfolgenden Jahren wird, so die Prognose, durch den Wachstumsschub, der aufgrund des Grundeinkommens eine erhöhte Nachfrage nach sich zieht, das Bruttoinlandsprodukt und somit die steuerlichen Bemessungsgrundlagen so stark anwachsen, daß eine Verschuldung für das Grundeinkommen nicht mehr notwendig sein wird.